

KA III - 59-1/02

MA 59, Prüfung der  
Einnahmen aus Vermietungen

Ausschusszahl 48/02, Sitzung des Kontrollausschusses vom 3. April 2002

Äußerung der Magistratsabteilung 59 gem. § 10 Absatz 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 3, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt:

Zwecks Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes wurden mit der zuständigen Buchhaltungsabteilung der Magistratsabteilung 6 - Rechnungsamt Gespräche geführt. Den Anregungen des Kontrollamtes entsprechend, werden nunmehr alle bestehenden Möglichkeiten für die Abkürzung des Verfahrens zur Einbringung von Klagen zur Auflösung des Bestandvertrages und Räumung des Bestandobjektes ausgeschöpft, sodass die Anträge der Magistratsabteilung 59 auf Klageeinbringung nunmehr de facto nach 100 Tagen ab Vorliegen des ersten Rückstandes gestellt werden.

Nach Auffassung der Magistratsabteilung 59 wurde daher den im gegenständlichen Kontrollamtsbericht enthaltenen Anregungen Rechnung getragen.

Weiters wurde mit der Magistratsdirektion - Zivil- und Strafrecht das Einvernehmen hergestellt. Von dieser wurde vor allem auf die Beachtung des Anwaltszwanges sowie auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Auswahl und die Bevollmächtigung der einzuschreitenden Anwälte der Magistratsdirektion - Zivil- und Strafrecht vorzubehalten.